

§ 5

(1) Die Deutsche Handelszentrale Metallurgie (Importniederlassung Berlin, Niederlassung Poldihütte Leipzig und Niederlassung Riesa) übergibt dem Außenhandelsorgan die Bestellungen für Aufträge zur Lieferung im

- I. Quartal bis zum 31. Juli,
- II. Quartal bis zum 30. September,
- III. und IV. Quartal 50 % bis zum 30. November,
- III. Quartal Rest bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres,
- IV. Quartal Rest bis zum 31. Januar des laufenden Jahres.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel soll auch für den Import solchen Materials sorgen für das ein nicht vorhersehbarer Bedarf aufgetreten ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung eines vordringlichen Exportauftrages, und das deshalb nicht rechtzeitig bestellt werden konnte.

§ 6

(1) Bedarfsträger, die für ihre Kontingente bis zu den in § 3 genannten Terminen nicht die entsprechenden Bestellungen einreichen können, haben bis zu diesen Terminen der örtlich und fachlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie das Kontingent zu übertragen und sich ein Kontingentguthaben einrichten zu lassen.

(2) Gegen diese Kontingentguthaben, die bis zum Ende der Kontingentquartale (im IV. Quartal bis zum 30. November) aufzulösen sind, können nur Lieferungen ab Lager der Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie erfolgen, wobei kein Anspruch auf Lieferung im Kontingentquartal besteht.

(3) Werden Kontingentguthaben in einer volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Höhe eingerichtet oder nicht rechtzeitig aufgelöst, ist das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Absatzabteilung Metallurgie, berechtigt, auf die Auflösung oder Herabsetzung des Guthabens hinzuwirken,

§ 7

(1) Die Besteller haben auf ihren Bestellungen folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Schlüsselnummer der Bedarfsträgergruppe bzw., wenn solche nicht bestehen, des Kontingentträgers Planpositionsnummer Zuteilungsquartal Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.“

(2) Diese Erklärungen sind von dem Leiter der Abteilung Materialversorgung und dem beteiligten Sachbearbeiter zu unterzeichnen und mit dem Stempelabdruck des Betriebes zu versehen.

(3) Entsprechendes gilt für Anträge auf Errichtung eines Kontingentguthabens,

§ 8

Bedarfsträger des Handwerks und der privaten Industrie haben bei der Auftragserteilung die Bezugsberechtigung M 593 c, ausgestellt von der Bedarfsträgergruppe, beizubringen.

§ 9

Für werkreife Bestellungen sind — mit Ausnahme von NE-Metallen — die bei den Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie erhältlichen Vordrucke zu verwenden. Andere Bestellungen sind, wenn zwischen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie und dem Bedarfsträger nichts anderes vereinbart wird, in vierfacher Ausfertigung formlos einzureichen,

§ 10

(1) Bei Aufgabe der Bestellungen sind stets die hierfür geltenden Bestimmungen, wie Materialeinsatzlisten, Verwendungsverbote, DIN- und TGL-Blätter, Begriffsbestimmungen der Schlüsselliste, Herstellungsprogramme usw., genau zu beachten.

(2) Für Bleche, Bänder und Folien aller Planpositionen sind in den Bestellungen die Gebrauchsmaße anzugeben.

(3) Bei der Auftragserteilung sind die in der Schlüsselliste vorgeschriebenen Mengeneinheiten anzuwenden.

(4) Bei Auftragsänderungen gilt das Datum des Änderungsantrages als neues Bestelldatum.

§ 11

Nach Maßgabe der eingegangenen Aufträge legt das zuständige Organ des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen fest, welche Bestellungen von den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung ihrer Herstellungsprogramme zu übernehmen sind, und unterrichtet hierüber die Besteller.

§ 12

(1) Für den Abschluß der Verträge gelten folgende Termine:

- a) zwischen Bedarfsträgern und Lieferern (Herstellbetrieben) bzw. Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie

bei Direktlieferungen mit Ausnahme gezogenen und kaltgewalzten Stahls

für das I. Quartal bis zum 1. Dezember des vorangehenden Jahres,

für das II. Quartal bis zum 1. März,

für das III. Quartal bis zum 1. Juni,

für das IV. Quartal bis zum 1. September des laufenden Jahres;

bei Direktlieferungen gezogenen und kaltgewalzten Stahls sowie bei Lieferungen ab Lager

für das I. Quartal bis zum 15. Dezember des vorangehenden Jahres,

für das II. Quartal bis zum 15. März,

für das III. Quartal bis zum 15. Juni,

für das IV. Quartal bis zum 15. September des laufenden Jahres;